

# Satzung der Jugendabteilung des ASC

## §1

Mitglieder der Jugendabteilung (JA) des ASC können nur solche Personen werden, die ein anerkanntes Schwimmzeugnis abgelegt haben. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand der JA zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung der JA mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann neue Mitglieder gegen Entrichtung einer einmaligen Segelgebühr von 10,- € und dem Jahresbeitrag bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorläufig aufnehmen.

## §2

Die ordentlichen Mitglieder der JA haben das Recht, die Clubnadel des ASC zu tragen.

## §3

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) durch schriftlich bis zum 30.9. gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt zum Jahresschluss,
- c) durch Streichung in der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus der Jugendabteilung.

Jedes Mitglied der JA kann auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres längstens bis zur Vollendung seines 27. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand weiterhin Mitglied der JA bleiben, wenn es gleichzeitig die Mitgliedschaft zum ASC erwirbt.

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen vollen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.

Der Ausschluss aus der JA erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch unwürdiges Verhalten das Ansehen der JA oder des ASC schädigt oder sonst in grober Weise gegen seine Pflichten als Mitglied der JA, insbesondere auch gröblichst gegen die Segelordnung verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied die Möglichkeit gewährt, zu den Vorwürfen schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist die Zustimmung des ASC einzuholen.

## §4

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöscht jeglicher Anspruch gegenüber der JA des ASC, sowie das Recht ein Abzeichen des Clubs oder den Clubstander des ASC zu führen. Handelt er/sie dieser Verpflichtung zuwider, oder gibt er/sie

sich weiterhin als Clubmitglied aus, kann der Vorstand das Ausscheiden auf geeignete Weise bekannt machen.

#### §5

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Clubveranstaltungen und Versammlungen der JA teilzunehmen und die clubeigenen Boote nach den Weisungen und Anordnungen des Vorstandes, Jugendwartes bzw. des Bootswartes entsprechend der Segelordnung zu segeln. Gäste können durch Mitglieder der JA eingeführt werden.

#### §6

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für das Wohl der JA einzusetzen, sowie die übrigen Organe nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere an den Gemeinschaftsarbeiten auf dem Clubgelände und an den Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten der clubeigenen Boote teilzunehmen.

#### §7

Vereinsämter, insbesondere Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Unabhängig von einer Aufwandsentschädigung nach dem vorstehenden Satz, besteht ein möglicher Auslagen- und Aufwandsersatzanspruch, sofern es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Vereins bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerlichen Dienstreisegrundsätzen handelt, soweit dies für die Repräsentanz bzw. Vertretung bei Veranstaltungen oder Sitzungen außerhalb des Vereinssitzes und die Teilnahme im Interesse des Vereins geboten ist. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft die Mitgliederversammlung.

#### §8

Jedes Mitglied in der JA ist stimmberechtigt. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

#### §9

Die Jugendabteilung untersteht dem Vorstand des ASC, verwaltet sich jedoch unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Arnisser Segelclubs e.V. selbst, soweit Beschlüsse über vereinsinterne Angelegenheiten zu fassen und auszuführen sind. Im Außenverhältnis ist die JA berechtigt, Verträge abzuschließen und Verbindlichkeiten einzugehen, die im Rahmen der JA zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel liegen.

## §10

Der Vorstand der JA besteht aus sechs Mitgliedern. Der Jugendwart und der 1. Jugendsprecher werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils auf die Dauer eines Jahres auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

Er besteht aus:

- a) dem Jugendwart
- b) dem 1. Jugendsprecher
- c) dem 2. Jugendsprecher
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassenwart
- f) dem Bootswart

Der Jugendwart muss volljährig und Mitglied des ASC sein. Die übrigen Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der JA sein.

Der Jugendwart ist jeweils vor der Jahreshauptversammlung des ASC von der JA zu wählen, da er gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des ASC ist und von der Jahreshauptversammlung des ASC bestätigt werden muss.

Der 1. Jugendsprecher und der Jugendwart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Jugendwart ist für die Ausbildung und das dazugehörige Material verantwortlich. Der Jugendwart erhält das Einspruchsrecht bei:

- a) Fahrten mit clubeigenen Schiffen (See- u. Ferientouren)
- b) Vergabe der Motorboote
- c) Vergabe der Schlüssel für die Halle

Sollte der Vorstand der JA in diesen vorhergenannten Punkten keine Einigung erzielen, entscheidet der Vorstand des ASC.

## §11

Der Vorstand der Jugendabteilung hat die JA in sportlichem Sinne zu leiten. Er stellt die Tagesordnung für die Versammlungen auf und erlässt die erforderlichen Bekanntmachungen.

## §12

Der 1. Jugendsprecher, im Falle seiner Verhinderung der 2. Jugendsprecher beruft nach Bedarf Vorstandssitzungen ein, leitet die Vorstandssitzungen und sonstigen Versammlungen der JA und hat darauf zu achten, dass die Organe der JA ihre Aufgaben im Verein ordnungsgemäß erfüllen.

## §13

Der Schriftführer hat den Schriftverkehr der JA zu erledigen. Über alle Sitzungen und Versammlungen ein Verhandlungsprotokoll zu führen, sowie die Schriften und Bücher der JA zu verwalten.

## §14

Der Kassenwart führt die Mitgliederliste und erledigt alle finanziellen Angelegenheiten der JA nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Die Zahlungen der Beiträge erfolgen ausschließlich per Bankeinzug. Er hat insbesondere den rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge zu überwachen und die erforderlichen Zahlungserinnerungen und Mahnungen abzusenden. Er hat ordnungsgemäß Buch zu führen und gibt auf der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben der JA sowie über den Vermögensstand. Der Kassenbericht und die Unterlagen über diesen sind den beiden satzungsmäßigen Prüfern des ASC jährlich vor der Jahreshauptversammlung zur Prüfung vorzulegen.

## §15

An der Jahreshauptversammlung und den übrigen Versammlungen können der Vorstand des ASC, Eltern der jugendlichen Mitglieder der JA, die Mitglieder der JA und Jugendliche, die bereits einen Aufnahmeantrag gestellt haben, teilnehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Mitglieder der JA.

Im Januar oder Februar eines Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt, die vom Vorstand einzuberufen ist. Sie hat auf jeden Fall vor der Jahreshauptversammlung des ASC stattzufinden. Wesentlicher Bestandteil der Tagesordnung sind:

- a) Jahresbericht des 1. Jugendsprechers
- b) Kassenbericht des Kassenwartes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Bootsverteilung
- f) Verschiedenes

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung, in der die Tagesordnung aufgeführt ist, erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch das Jahresprogramm (Mitgliedskarte) und per E-Mail.

Weitere Versammlungen können auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern oder durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen schriftlich (E-Mail) einberufen werden.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

§16

Für die Auflösung der JA gilt das in §27 der Vereinssatzung des ASC angeordnete Verfahren.

§17

Im Falle der Auflösung der JA geht das vorhandene Vermögen der JA auf den ASC über.

Kappeln, den 22.1.2011

(Die Änderungen wurden auf der Jahreshauptversammlung vom 22.1.2011 einstimmig beschlossen.)